

Freis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verlagsnummer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einzelhefte 25 Pfg.;
Anzeigen 25 Pfg., Redaktionen 40 Pfg., die Werbungsstelle

Nr. 82.

Dienstag, den 16. Juli 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ultingen, den 10. Juli 1918.

Betr.: **Dreschmaschinenkommandos.**

Wegen des großen Mangels an verfügbaren
Kriegsgefangenen ist es der Inspektion unmöglich,
den Dreschmaschinenbesitzern Kriegsgefangenenhilfe
zu Verfügung zu stellen. Die Landwirte müssen
hier mit ihren Gefangenen ausbilden.

Hierfür notwendige Umstellungen sind vom
Landwirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem
Landratsamt vorzunehmen. Zur Berechnung
kann der landwirtschaftliche Lohn auf der Ar-
beitskarte desjenigen Arbeitskommandos, dem der
Kriegsgefangene zugeteilt ist, zugrunde gelegt werden.

Es empfiehlt sich dringend, den bei der Dresch-
maschine beschäftigten Kriegsgefangenen sowie in
Küchen zusehen zu lassen, daß ein Tageslohn
von 2 Mark erreicht wird. Diese Prämienzulagen
sind nicht auf der Arbeitskarte.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Ultingen, den 15. Juli 1918.

Betr.: **Reichsware.**

Dem Kommunalverband sind Warenhäuser von
der Reichswarenkasse überwiesen worden. Ge-
winnbetreibende, die schon vor 1914 Konfession ge-
habt haben und den Verkauf dieser Reichsware zu
den vorgeschriebenen Bedingungen übernehmen wol-
len, werden aufgefordert, sich bis zum 20. d. M.
schriftlich bei der Statistischen Abteilung des Land-
ratsamtes zu melden. Später eingehende Meldungen
werden nicht berücksichtigt.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Ultingen, den 11. Juli 1918.

Die Wiederernennung des Karl Wöhner zum
Bürger der Gemeinde Haffelsborn auf die Dauer
von 6 Jahren — vom 12. Juli 1918 bis dahin
1924 — ist von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1800/7. 18. R. R. H.

**Betreffend Beschlagnahme und
Höchstpreise von Papierrund-
garnabfällen.**

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf
Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem
Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 212), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom
1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der
Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 216) in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 21. März 1915, 23. März 1916, 22. März 1917

und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25,
1916 S. 193, 1917 S. 253 und 1918 S. 395),
ferner — auf Grund des königlichen Kriegs-
ministeriums — auf Grund der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunfts-
pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 187) mit dem Winkeln zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- die Höchstpreisbestimmungen gemäß der
Verordnung gegen Preisstreberei vom 8.
Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß
der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376),
- die Auskunftspflicht gemäß der Bekannt-
machung über Auskunftspflicht vom 12.
Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)
und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S.
187) bestraft werden, soweit nicht nach
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Zerhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1

**Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden
Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung
oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen,
das aus Spinnpapier allein oder unter Mitver-
wendung von Papierresten hergestellt ist. Ausge-
nommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle
von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern
gesponnen sind*).

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Ge-
genstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vernahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsges-
chäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit

* Die von dieser Bekanntmachung ausge-
nommenen Papierrundgarnabfälle sind durch die Be-
kannmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R.
A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

ke nicht auf Grund der folgenden Anordnungen
erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und Lieferung der von der Bekanntmachung be-
troffenen Gegenstände erlaubt:

- an die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft
Berlin SW 19, Leipziger Straße 76,
- an die von der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft
bezeichneten Stellen.

Ueberschreitet der Bestand eines Eigentümers
an den von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenständen 1000 kg und werden die Gegen-
stände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Habern-
Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der
Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung
der von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände durch die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft und
in deren Auftrag gestattet.

§ 6

**Lagerbuchführung und Auskunfts-
erteilung.**

Die Meldepflicht über die von dieser Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände richtet sich nach
den Bestimmungen der Reichswarenbekanntmachung
Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. H. vom 13. Juli
1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10.
16. R. R. H.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu
führen, aus dem jede Minderung in den Vorrats-
mengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges
Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch
nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden
ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbü-
che und Geschäftsbücher sowie die Befestigung
und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und
Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegen-
stände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder
zu vermuten sind.

§ 7

Höchstpreise.

Die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft oder die
von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim
Ankauf für 100 kg durch diese Bekanntmachung
beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens
30 Mk. bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf
Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von
höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts.

Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen
mit anderen Abfällen oder für nicht normale

(imprägnierte, gewirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigeren Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10 000 kg darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 Mk. vergütet werden.

§ 8

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umfahrgewinn, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Versorgung der Bedienung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagenbedeckungen ein; für sie gelten die Preise des Dekontariffs der Staatseisenbahn des Abgangsorts, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Koppeln dürfen bis zu 1 Mk. für 1 Rg., für sonstige Güter und Packhüllen bis zu 0,50 Mk. für 1 Rg. vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandseisenverschönerung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Verzinsung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verschandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagsnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden vor.

§ 10

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Beitrag Papier- und Garnabfälle“ zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 13. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Mainz, den 13. Juli 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Usingen, den 13. Juli 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der königliche Landrat.

v. Herzog.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Juli. (Amst.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Auf dem Westufer der Aare lag über rege Artillerietätigkeit. Am Abend lebte sie auch an der übrigen Front in Verbindung mit Erkundungsgesellschaften auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Derliche Kämpfe am Walde von Villers-Cotterets. Nach harter Artillerievorbereitung griff der Feind am Abend westlich von Chateau-Thierry an. Er wurde blutig abgewiesen. Das nächtliche Störungsfeuer war zeitweilig lebhaft.

Bei aufklärendem Wetter riefen unsere Bombengeschwader zu nächtlichen Angriffen gegen feindliche Bahnanlagen an der französischen Küste zwischen Dünkirchen—Boulogne—Abbeville, im Raume Villers—St. Pol—Doullens sowie in der Gegend von Crepy en Valois und Villers-Cotterets vor.

Der Erste Generalquartiermeister
Hudenboiff.

Kafale und provinzielle Nachrichten.

• Usingen 9. Juli (Schöffengerichtssitzung). 1) Der Eisenbahnlehrling Otto K. zu Rod am Berg erhielt wegen gefährlicher Körperverletzung 1 Monat Gefängnis. — 2) Wegen Diebstahl erhielt die Dienstmagd Maria Sch. zu Frankfurt 3 Wochen Gefängnis. — 3) Weil sie ein Kind und einen Stier, welche zu Zuchtzwecken gehandelt waren, ohne Genehmigung des Landrats aus dem Kreise Usingen ausgeführt hatten, erschienen a Carl Grunich D. zu Niederlauten, b Ehefrau Carl Wilhelm D. zu Niederlauten, c Metzger Georg N. zu Homburg, wegen Beihilfe zur Ausfuhr wurden gekraft zu a 50 Mk. ev. 10 Tage Gefängnis, zu b 20 Mk. ev. 4 Tage Gefängnis, zu c 100 Mk. ev. 20 Tage Gefängnis.

† Oberlauten, 13. Juli. Heute starb unser langjähriger Polizeidiener Herr Peter Bollberg. Über 43 Jahre hat derselbe als Orts- und Polizeidiener im Dienste der Gemeinde gestanden und seinen Dienst bis zum Ende seines Lebens treu und gewissenhaft erfüllt, wofür er auch mit dem „Allgemeinen Ehrenzeichen“ ausgezeichnet war. Er war der letzte in unserer Gemeinde lebende Kriegs-Weiterer von 1866. Möge er in Frieden ruhen!

— Homburg v. d. S., 12. Juli. Ein hiesiger Einwohner kauft, daß sich ihm die „Solgenheit“ bot, einen halben Zentner Mehl zu 140 Mark von „auswärts“. Als seine Frau den ersten Luch davon kosten wollte, stellte es sich heraus, daß man fast Mehl blauenweißes Gips gekauft hatte.

— Frankfurt, 12. Juli. Der um die Erschließung des Hochtaunus als Wandergebiet bestrebt Oberleutnant a. D. August Lips ist heute im Alter von 83 Jahren gestorben. Der Taunusklub ehrt den verdienten Mann schon vor Jahren durch die Erbauung des „Lipstempels“ oberhalb Falkenstein.

Vermischte Nachrichten.

— Berlin, 12. Juli. In die Schlinge einer Schlepptroste geraten ist in Greifenhagen auf einem Frachtfahrer ein 16jähriger Bauschungs in dem Augenblick, als der Schleppdampfer abging. Dem Unglücklichen wurden von dem Drahtseil an den Unterarmen beide Beine durchgeschnitten.

— Berlin, 12. Juli. Vor dem beschuldigten Selbstmord vor Aufregung gestorben ist die 51-jährige Arbeiterin Anna Gönnig aus der Hofstraße 24. Die Frau wollte am Bundesufer ins Wasser gehen. Hier traf sie Leute, und in großer Aufregung klagte sie ihnen, daß sie nicht weiter leben könne, weil ihr Mann ihr untreu sei. Wählich brach sie tot zusammen, wahrscheinlich vom Herzschlag getroffen.

— 15. oder 20. Jahrhundert? Ein in einem Waldort heimlich geschlossenes Schwimmbad war von der Behörde beschlagnahmt worden und sollte der Kreisfischerei in Kollmannshaus zugesetzt werden. Auf dem Wege dahin wurde der Bogen von sechs verurteilten Männern angehalten, die das Schwimmbad und damit verschwand. Moderne Räuberromantik!

Das Bild.

Ein blühender Kirschbaum auf einsamer Höhe —
Tief unten ein Dörfchen im Sonnenschein —
Ein Buchenwald fern und ein träumender See, —
Dies Bild traf als Pfingstgruß aus Frankreich ein.

Im Schlamme der Gräben — beim Tosen der Schläge —
Hat ein treues, deutsches Jünglingsgemüt
Mit zarter Sehnsucht der Stätten gedacht,
Wo in deutscher Schönheit die Erde erblüht.

Auf dem Bilde, umflossen vom Abendrot, —
Nicht heute mein Bild, von Tränen getrübt,
Denn der es gefandt mir, er ist nun schon tot.
Er fiel für die Heimat, die er so geliebt.

Anzeigen.

Gemeinnütziger Bauverein Usingen

E. G. m. H.

Donnerstag, den 25. Juli cr.,

abends 9 Uhr,

findet im Gasthaus „zum Adler“ in Usingen die Generalversammlung für 1918 statt, zu der die Mitglieder mit dem Bemerken ergeblich eingeladen werden, daß die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 1917 im Geschäftszimmer des hiesigen Vorstandsvereins zur Einsicht für die Genossen ausgelegt sind.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Bilanz für 1917 und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes,
3. Wahl von 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates,
4. Bericht über die Tätigkeit der hiesigen Revision der Geschäftsführung und Beschlußfassung über denselben,
5. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Usingen, den 13. Juli 1918.

Der Aufsichtsrat des
Gemeinnützigen Bauvereins Usingen.
Hermann Bach, stellv. Vorsitzender.

Drahtsiebe

für Fruchtreinigungsanlagen aller Systeme
werden schnellstens repariert

bei
Carl Ph. Söhngen, Weilmünster.

Warnung!

Ich warne hiermit jedermann meiner Frau Helene Ernst oder irgend einer anderen Person auf meinen Namen etwas zu leihen oder zu borgen, da ich für nichts aufkomme.

Heinrich Ernst W.,
Kampach, Bachhausstraße 157.

Neu eingetroffen: Wasch- und Viehtöpfe Zinkeimer

Spül- u. Waschwannen
— allerbeste Zinkware —
Ecklöffchen und Wetzsteinbecher.

Fritz Nopp, Usingen.

Mädchen, das zu Hause schlafen kann, für leichte Hausarbeit gesucht. Näheres im Kreisl.-Verlag. (1)

Maschinen- Arbeiterinnen gesucht.

PHILIPPS A.-G.

Frankfurt a. M.-West, Solmsstr. 9

Schönes Simmentaler Rind
13 Monate alt, zurucht zu verkaufen.
2b) Emil Buhmann, Werhagen.

Trächtiges Rind
(in 14 Tagen kalbend) zu verkaufen.
Georg Mehlert Ww., Usingen.